

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df38f2db-d832-3306-8cdf-6c4252d7eccc>

Bibliografie

Titel	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	5. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-5-1

§ 10a 5. BImSchV - Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen

¹Nachweise nicht betriebsangehöriger Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass die Person die betreffenden Anforderungen oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt. ²Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde im Original oder in Kopie vorzulegen. ³Eine Beglaubigung der Kopie kann verlangt werden. ⁴Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Nachweise in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ⁵Für den Fall der vorübergehenden und nur gelegentlichen Tätigkeit eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der zur Ausübung einer solchen Tätigkeit in einem dieser Staaten niedergelassen ist, im Inland gilt [§ 13a Absatz 2 Satz 2 bis 5](#) und [Absatz 3 der Gewerbeordnung](#) entsprechend. ⁶Für den Fall der Niederlassung eines solchen Staatsangehörigen gilt hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde [§ 36a Absatz 1 Satz 2](#) und [Absatz 2 der Gewerbeordnung](#) entsprechend.

